

Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen



Die Reinigung und Desinfektion von Flächen dient sowohl der Sauberkeit als auch der Infektionsverhütung und damit dem Patienten- und Personalschutz. Reinigungs- und Desinfektionsverfahren führen zu einer Verminderung von Mikroorganismen auf den behandelten Flächen. Jedoch haben beide Verfahren eine unterschiedliche Wirkungsweise:

- Bei der Reinigung werden Verunreinigungen, wie z. B. Staub oder chemische Substanzen, unter Verwendung von Wasser mit reinigungsverstärkenden Zusätzen entfernt, ohne dass eine Abtötung/Inaktivierung von Mikroorganismen erfolgt.
- Bei der Desinfektion wird die Anzahl vermehrungsfähiger Mikroorganismen infolge Abtötung/ Inaktivierung reduziert, mit dem Ziel einen Gegenstand/Bereich in einen Zustand zu versetzen, sodass von ihm keine Infektionsgefährdung mehr ausgehen kann.

Hygieneplan

Im praxiseigenen Hygieneplan wird der notwendige Umfang der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen festgelegt. Im Reinigungs- und Desinfektionsplan (Anlage zum Hygieneplan) sind

die verwendeten Reinigungs- und Desinfektionsmittel mit Angaben der Konzentration, der Einwirkzeit und des Einsatzortes unter Benennung des jeweils Durchführenden aufzulisten. Zudem ist die Abfallentsorgung gemäß dem Abfallentsorgungsplan sicherzustellen.

Aufbereitung von Reinigungsutensilien

- Bezüge und Tücher sollen eine hohe Aufnahmefähigkeit für Flüssigkeit haben, beständig gegen Reinigungsdetergenzien und Desinfektionsmittel sowie möglichst wenig flusend und bei hoher Temperaturbeständigkeit leicht aufzubereiten sein.
- Tücher und Wischbezüge zum mehrmaligen Gebrauch sollen maschinell thermisch bzw. chemothermisch desinfizierend mit VAH-gelisteten Desinfektionsmitteln aufbereitet werden. Sie müssen so aufbewahrt werden, dass es nicht zu einer Vermehrung von Mikroorganismen kommen kann (z. B. Trocknung im Trockner). Diese Textilien aus der Arztpraxis können durch die Arztpraxis selbst oder durch gewerblich zertifizierte Wäschereien aufbereitet werden.

- Die Aufbereitung muss gewährleisten, dass Schmutz und organische Belastungen aus den Spül-, Reinigungs- und Feuchtwischbezügen sicher entfernt werden und keine Krankheitserreger mehr nachweisbar sind.
- Verbleiben Verunreinigungen an den Reinigungsutensilien bzw. in den Reinigungstüchern oder Feuchtwischbezügen, kann ein Desinfektionsmittel dadurch inaktiviert werden und seine Wirksamkeit verlieren. Auch besteht die Gefahr einer Erregerpersistenz und nachfolgender Resistenzbildung gegenüber den eingesetzten Desinfektionsverfahren. Aus diesem Grund muss auch bei Verwendung eines Desinfektionsmittels die Verunreinigung der Desinfektionsmittellösung minimiert werden.
- Reinigungsutensilien sind komplett zu trocknen, da sonst die Gefahr der Verbreitung von Nasskeimen besteht.

Achtung: Sofern die Aufbereitung der Reinigungsutensilien nicht möglich ist, müssen Einmalwischtücher bzw. -wischbezüge angewandt werden.

Festlegung von Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach Risikobereichen

Risikobereich	Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen		
	Flächen mit häufigem Hand-/Hautkontakt	Fußböden	Sonstige Flächen
Bereiche ohne Infektionsrisiko z. B. Treppenhäuser, Flure, Büros, Sozialräume	Reinigung	Reinigung	Reinigung
Bereiche mit möglichem Infektionsrisiko z. B. allgemeine Praxisräume, Sanitärräume, Radiologie, Dialyse	Desinfektion	Reinigung, Desinfektion dann, wenn ein Tatbestand für eine gezielte Desinfektion vorliegt	Reinigung
Bereiche mit besonderem Infektionsrisiko z. B. Eingriffsräume	Desinfektion	Desinfektion	Reinigung
Bereiche mit Patienten, die kritische Erreger in oder an sich tragen	Desinfektion	Desinfektion	Reinigung
Bereiche, in denen v.a. für das Personal ein Infektionsrisiko besteht (vgl. TRBA 250) z. B. Mikrobiologische Labore, Pathologie, Entsorgung und unreine Bereiche (Medizinproduktaufbereitung)	Desinfektion	Desinfektion	Desinfektion

Reinigungspersonal – als Mitglied des Praxisteam

Die Reinigungskraft ist bei Relevanz in die Teambesprechungen einzubeziehen. Zu empfehlen ist die Teilnahme an Teambesprechungen bei Themen wie Arbeitsschutz, Hygiene und Abfallentsorgung. Neben der geregelten Kommunikation und Informationsweitergabe sowie der Wertschätzung stellt es eine Rechtssicherheit für den Praxisinhaber dar.

Datenschutzerklärungen

Neben allen Praxismitarbeitern soll auch das Reinigungspersonal, welches Zugang zu personenbezogenen Daten hat, die Datenschutzregelungen der Praxis kennen und entsprechend die

Hinweis: Bei den jährlichen Unterweisungen ist auch das Reinigungspersonal vom Praxisinhaber zu unterweisen – zu folgenden Themen: Gefahrstoffe, biologische Arbeitsstoffe, Datenschutz, Hygiene, Brandschutz, Arbeitsschutz. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

Datenschutzerklärung unterschreiben. Demnach sind die Vorgaben zu Schweigepflicht und Datenschutz zu wahren, d. h. vertrauliche Informationen, Unterlagen und Daten werden gemäß den Datenschutzerklärungen vernichtet.

Quellen:

Kompetenzzentrum Hygiene und Medizinprodukte (2014). Hygiene

in der Arztpraxis. Ein Leitfaden KRINKO-Empfehlung (2004) „Anforderungen an die Hygiene bei der Reinigung und Desinfektion von Flächen“

Sie haben Fragen oder wünschen weitere Informationen zum Thema? Gern können Sie sich an Anke Schmidt unter 0391 627-6435 oder an Christin Richter telefonisch unter 0391 627-6446 oder per Mail an Hygiene@kvsa.de wenden.